



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1991

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
101		Bek. d. Ministerpräsidenten Berichtigung zum Abkommen zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit	226
20310	14. 1. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	227
20330	21. 1. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	226
203310	17. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW	226
203310	21. 1. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	226
2160	22. 1. 1991	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	228
2160	24. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterhaltsvorschüßgesetz; Geschäftsstatistik	228
770	18. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Katalog der an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe zu stellenden Anforderungen (Anforderungskatalog für HBV-Anlagen)	231

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
28. 1. 1991	Bek. – Konsulat der Italienischen Republik, Dortmund	234
Innenministerium		
30. 1. 1991	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	235
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
22. 1. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	237
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft		
17. 1. 1991	RdErl. – Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzterearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)	237
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
21. 1. 1991	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	237
Hinweis		
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 15. 1. 1991	237

101

I.

Berichtigung
zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 12. 1990
(*MBI. NW. 1991 S. 41*)

Abkommen
zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
umfassende Zusammenarbeit

In Artikel 8 muß Absatz 1 richtig lauten:

„(1) Beide Seiten setzen sich für eine intensive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsmarktpolitik ein.“

In Artikel 9 muß Absatz 1 richtig lauten:

„(1) Beide Seiten setzen sich für eine intensive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologie, der Wissenschaft, der Kultur, des Bildungswesens, der Medien und der Gleichstellung von Mann und Frau ein.“

– *MBI. NW. 1991 S. 226.*

20330

Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/91 –
v. 21. 1. 1991

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (*SMBI. NW. 20330*) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1989 vom 17. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2913) vom 1. Januar 1991 an von bisher 540,- DM auf 550,- DM monatlich, also um 1,85 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1991 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1991 an in folgender Fassung anzuwenden:

Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtung	8,50
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,41
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,76
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,96
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,77

An die Stelle des Betrages von „5,00 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,09 DM“.

– *MBI. NW. 1991 S. 226.*

203310

Lohntarifvertrag
für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 1. 1991 –
III A 4 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 6. 2. 1989 (*SMBI. NW. 203310*) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 7 vom 2. September 1988 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. November 1990 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 9. November 1990
zum Lohntarifvertrag Nr. 7 für Waldarbeiter

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 8 Abs. 1 des Lohntarifvertrages Nr. 7 vom 2. September 1988 für Waldarbeiter (LTW), geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. Mai 1989, werden nach dem Betrag „7,88 DM“ die Worte „– vom 31. Dezember 1990 an 7,98 DM –“ eingefügt.

Bonn, den 9. November 1990

– *MBI. NW. 1991 S. 226.*

203310

Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/91 –
v. 21. 1. 1991

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (*SMBI. NW. 203310*) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1989 vom 17. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2913) vom 1. Januar 1991 an von bisher 540,- DM auf 550,- DM monatlich, also um 1,85 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1991 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1991 an in folgender Fassung anzuwenden:

Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtung	8,50
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,41
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,76
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,96
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,77

An die Stelle des Betrages von „5,00 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,09 DM“.

– MBl. NW. 1991 S. 226.

20310

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 1. 1991 –
B 4000 – 1.7 – IV 1

Die Hinweise, die ich im RdErl. v. 1. 11. 1989 (SMBI. NW. 20310) zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Beteiligung des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 7.4 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(ARSt 1/84 S. 10)“ durch den Klammerzusatz „(ARSt 1984, 10)“ ersetzt.
2. Nummer 8.4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
Woche in diesem Sinne ist der in § 15 Abs. 8 Unterabs. 1 BAT bzw. MTL II festgelegte Zeitraum.
3. Der Nummer 16.2 wird der folgende Absatz angefügt:
Wird eine Arbeitnehmerin während der Zeit eines Erziehungsurlaubs, in der sie eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung leistet, erneut schwanger, sind für die Berechnung des bis zum Beginn der neuen Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, längstens jedoch bis zur Beendigung dieser Teilzeitbeschäftigung, ggf. zu gewährenden Durchschnittsverdienstes die letzten drei Kalendermonate der Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der erneuten Schwangerschaft zugrunde zu legen. Liegen zwischen dem Beginn der erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung und der Kenntnis der erneuten Schwangerschaft keine vollen drei Kalendermonate, ist der Berechnungszeitraum in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5 zu ermitteln; vgl. hierzu die vorstehenden Hinweise in den Unterabsätzen 2 bis 5. Für die Berechnung des ggf. nach Ablauf des Erziehungsurlaubs zu gewährenden Durchschnittsverdienstes gelten die Hinweise in dem vorhergehenden Unterabsatz 6.
4. In Nummer 16.8 werden die Worte „werdende Mutter“ durch das Wort „Arbeitnehmerin“ ersetzt.
5. In Nummer 16.9 erster Absatz Satz 2 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:
(wie z. B. der Einsatzzuschlag für Ärzte nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT).
6. In Nummer 17.4.1 werden die Worte „Die Regelung des § 200 Abs. 3 Satz 4 RVO (vgl. Nr. 17.4) hat keine praktische Auswirkung in den Fällen einer vorzeitigen Entbindung“ durch die Worte „Die Regelung des § 200

Abs. 3 Satz 4 RVO, nach der sich bei vorzeitiger Entbindung die Sechswochenfrist des § 3 Abs. 2 nicht verkürzt (vgl. Nr. 17.4), hat keine praktische Auswirkung in den Fällen“ ersetzt und die Worte „in der Regel“ gestrichen.

7. Nummer 17.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste und der zweite Absatz werden durch den folgenden Absatz ersetzt:

Ergeben sich in den Fällen des § 200 Abs. 3 Satz 4 RVO (vgl. Nr. 17.4) zeitliche Überschneidungen bei der Zahlung von Krankenbezügen und Mutterschaftsgeld, geht die Leistungspflicht nach dem Mutterschutzgesetz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Krankenbezügen vor (Mutterschaftsgeld vor Krankenbezüge). Das ergibt sich bei Arbeitnehmerinnen aus der Vorschrift des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II/die aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) deklaratorisch übernommen wurde, wonach der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle nicht für den Zeitraum besteht, für den eine Arbeitnehmerin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 hat. Für Angestellte enthalten zwar die Bestimmungen über die Gehaltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (§ 616 Abs. 2 BGB, § 63 HGB, § 133c GewO, § 37 BAT) keine dem § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II/in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 LFZG vergleichbare Regelung; gleichwohl ist bei Angestellten entsprechend zu verfahren, weil nach der Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteile des BAG vom 28. Juni 1963 – 1 AZR 320/62 –, des LAG Baden-Württemberg vom 30. September 1963 – 4 Sa 46/63 – BB 1964, 176, des Sozialgerichts Berlin vom 16. November 1979 – S 75 Kr 90/79 – Breithaupt 1981, 18) und nach herrschender Meinung (vgl. z.B. Schreiben des BMA vom 16. März 1964 – IIIb 3/275/64 –, DOK 1964, 395) auch bei Angestellten die Leistungspflicht nach dem Mutterschutzgesetz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Krankenbezügen nach § 37 BAT vorgeht. Eine entsprechende vorrangige Verpflichtung zur Zahlung von Mutterschaftsgeld besteht auch gegenüber der Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung von Krankengeld (vgl. Urteil des BSG vom 27. Februar 1984 – 3 RK 17/83 –; ebenso BAG im Urteil vom 7. Oktober 1987 – 5 AZR 610/86 – AP Nr. 7 zu § 14 MuSchG 1968).

- b) Im neuen zweiten Absatz Satz 2 werden nach den Wörtern „5 AZR 610/86 –“ die Worte „AP Nr. 7 zu § 14 MuSchG 1968“ eingefügt.

8. In Nummer 17.4.3 Satz 1 erhält der erste Halbsatz (...bezogen haben) die folgende Fassung:

Bei Arbeitnehmerinnen, die bis zum Beginn des Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 2 Krankengeld von ihrer Krankenkasse bezogen haben, führt eine vorzeitige Entbindung zu einer Überzahlung des Krankengeldes;

9. Der Nummer 17.6 wird der folgende Absatz angefügt:

Erwächst aus einer erneuten Schwangerschaft während des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag, sind der Berechnung des Mutterschaftsgeldes der Zeitraum und der Arbeitsverdienst zugrunde zu legen, die für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit der auf der vorausgegangenen Schwangerschaft beruhenden Schutzfristen maßgebend waren.

10. In Nummer 17.7.2 wird Satz 2 gestrichen.

11. In Nummer 17.7.3 Satz 2 werden die Worte „abzüglich des Zukunftssicherungsfreibetrags“ durch die Worte „abzüglich 26,- DM monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV i. d. F. des Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Dezember 1989, BGBl. I S. 2177)“ ersetzt.

12. Nummer 17.8 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Absatz wird Satz 2 gestrichen.
- b) Im Beispiel 1 erhält Buchstabe b die folgende Fassung:
„b) Steuerpflichtiges Entgelt 3500,- DM“

- c) Im Beispiel 2 erhält Buchstabe b die folgende Fassung:
 „b) Steuerpflichtiges Entgelt 2500,- DM“
- d) Die Fußnote *) zu den Beispielen 1 und 2 wird gestrichen.
13. Nummer 18.2 wird wie folgt geändert:
- a) Im zweiten Absatz Satz 3 werden im Klammerzusatz nach den Worten „5 AZR 550/85 –“ die Worte „AP Nr. 4 zu § 14 MuSchG 1968“ eingefügt.
- b) Der folgende dritte Absatz wird eingefügt:
 Eine Arbeitnehmerin hat während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bei erneuter Schwangerschaft keinen Anspruch auf den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld für Zeiten der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag, soweit diese Zeiten in den Erziehungsurlaub fallen (§ 14 Abs. 4 Satz 1). Sind diese Zeiten bei Beendigung des Erziehungsurlaubs noch nicht abgelaufen, hat die Arbeitnehmerin – das weitere Bestehen des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt – für die Zeit nach Beendigung des Erziehungsurlaubs bis zum Ablauf der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 einen Anspruch auf den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld. Der Zuschuß ist nach dem Arbeitsverdienst zu berechnen, den die Arbeitnehmerin vor Beginn des Erziehungsurlaubs erhalten hat. Ein Anspruch auf den Zuschuß besteht jedoch auch während des Erziehungsurlaubs, wenn die Arbeitnehmerin eine zulässige Teilzeitbeschäftigung leistet (§ 14 Abs. 4 Satz 2). Maßstab für die Berechnung der Höhe des Zuschusses für Zeiten während des Erziehungsurlaubs ist in diesem Falle der Arbeitsverdienst, den die Arbeitnehmerin aus der zulässigen Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 erzielt hat. Im übrigen gelten die Hinweise der Nrn. 18.4ff.
- c) Der bisherige dritte Absatz wird vierter Absatz.
14. In Nummer 18.4 zweiter Absatz Satz 1 werden die Worte „die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit“ durch die Worte „die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie steuerfrei sind (§ 3b EStG)“ ersetzt.
15. In Nummer 18.5 erster Absatz Satz 5 werden im Klammerzusatz nach den Worten „5 AZR 733/85 –“ die Worte „AP Nr. 5 zu § 14 MuSchG 1968“ eingefügt.
16. In Nummer 18.11 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
 Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß u.a. bei Bezug von Mutterschaftsgeld und eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld auf das nach § 32a Abs. 1 EStG zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden ist (§ 32b Abs. 1 und 2 EStG). Der Zuschuß ist weder sozialversicherungspflichtiges (§ 2 Abs. 2 Buchst. b der Arbeitsentgeltverordnung i. d. F. der Verordnung vom 12. Dezember 1989, BGBl. I S. 2177) noch zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 8 Abs. 5 Versorgungs-TV).
17. In Nummer 18.12 erster Absatz wird Satz 2 gestrichen.

– MBl. NW. 1991 S. 227.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 1. 1991 – IV B 2 – 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ und das Aktenzeichen „– 6110“ durch das Aktenzeichen „– 6104.0“ ersetzt.
2. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
 Als Träger der freien Jugendhilfe sind nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i.V. mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt:
3. Nach den Wörtern „Das Experiment e.V., Sitz Bonn (am 19. 10. 1971)“ wird eingefügt:
das reisenetz – bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger jugendreiseorganisationen e.V., Sitz Köln (am 14. 1. 1991)
4. Im Abschnitt „Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferriedienste e.V.“ wird die Jahreszahl „1959“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.
5. Nach den Wörtern „Deutscher Pfadfinderverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Düsseldorf (am 12. 10. 1971)“ wird eingefügt:
 sowie die folgenden in ihm zusammengeschlossenen Untergliederungen:
 Deutscher Pfadfinderbund, Gau Rheinland,
 Deutsche Pfadfinder, Landesmark Westfalen e.V.,
 Europa-Scouts, Nordrhein-Westfalen,
 Deutscher Pfadfinderverband, Gau Westland e.V.

– MBl. NW. 1991 S. 228.

2160

Unterhaltsvorschußgesetz Geschäftsstatistik

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 1. 1991 – IV B 2 – 6023.3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 13. 5. 1980 (SMBI. Anlage NW. 2160) erhält die nachstehende Fassung:

Anlage

Jugendamt		
Kreis: <input type="checkbox"/>	Stadtjugendamt <input type="checkbox"/>	Ort, Datum
Bearbeiter, (Vorwahl) Tel.-Nr.		

Statistische Angaben über Unterhaltsleistungen* im Beitragsjahr 199

Rechtsanwendung: Rechtfertigung der Ministranten für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. 5. 1980 (SMBI, NW 2160)

1 Zahl der Fälle in denen Illicit-Substanzen eingesetzt wurden (Stand 31 Dezember)

Berechtigte	Fälle insgesamt
Nichteheliche Kinder	
Hebamme	
Kinder aus geschiedenen Ehen	
Kinder dauernd getrennt lebender Elternpaare	
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG)!!	
Berechtigte insgesamt	

2. Zahl der Fälle. in denen im Laufe des Berichtsjahres zum Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsverzerrung die Unterhaltsleistung ganz entzogen worden ist:

Entziehung der Unterhaltsleistung					
Berechtigte	Fälle insgesamt	Vollendung des 6. Lebensjahres	Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem 2. Elternteil	Zusammenziehen der Elternteile	ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)
Nichteheliche Kinder					
Halbwesen					
Kinder aus geschiedenen Ehen					
Kinder dauernd getrennt lebender Ehepaare					
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Altkinderzehden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG) ¹¹					
Berechtigte insgesamt					

3. Alter der Kinder und Leistungsdauer bei der Entziehung der Leistung

Gesamtdauer des Leistungsbereugs von ... bis ... Monaten		Alter in Jahren						
		unter 1	1	2	3	4	5	unter 1
Berechtigte insgesamt								
1 - 6								
7 - 12								
13 - 18								
19 - 24								
25 - 30								
31 - 36								
Insgesamt								
Kinder aus geschiedenen Ehen¹²⁾								
1 - 6								
7 - 12								
13 - 18								
19 - 24								
25 - 30								
31 - 36								
Insgesamt								
Halbwaisen¹¹⁾								
1 - 6								
7 - 12								
13 - 18								
19 - 24								
25 - 30								
31 - 36								
Insgesamt								
Kinder dauernd getrennt lebende Ehepaare¹¹⁾								
1 - 6								
7 - 12								
13 - 18								
19 - 24								
25 - 30								
31 - 36								
Insgesamt								

4. Anzahl der Fälle, in denen – nach Entziehung der Leistung, unabhängig davon, in welchem Jahr diese erfolgt ist – im Berichtsjahr der nach § 7 UVG übergegangene Anspruch verfolgt worden ist.

¹¹⁾ nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Vätern durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschüttungsgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschüttungsgesetzes vom 11. April 1980 (GV NW 1980 S. 482) – 1) Status bei der Entziehung der Leistung – 2) soweit nicht bei Halbwaisen nachgewiesen – 3) Ohne Fälle, in denen der Tatbestand für einen Alleinzu ziehenden erfüllt wird, der mit jemand anderem als dem zweiten Elternteil verheiratet ist und dauernd zusammen lebt.

**Katalog
der an Anlagen zum Herstellen, Behandeln
und Verwenden wassergefährdender Stoffe
zu stellenden Anforderungen
(Anforderungskatalog für HBV-Anlagen)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 1. 1991 –
IV B 8 – 9232 – 3

Inhaltsangabe

- 1 Zweck und Begriffsbestimmungen
- 1.1 Zweck
- 1.2 Begriffsbestimmungen
- 2 Besorgnisgrundsatz
- 3 Behördliche Vorkontrollen
- 4 Anwendungsbereich
- 5 Gefahrenanalyse
- 6 Allgemeine Schutzanforderungen und Schutzmaßnahmen
 - 6.1 Errichtung und Betrieb
 - 6.2 Rohrleitungen
 - 6.3 Werkstoffe
 - 6.4 Zuführung zu Abwasseranlagen
 - 6.5 Überwachung durch den Betreiber
 - 6.6 Betriebsanweisungen und Unterweisung des Betriebspersonals
- 7 Besondere Schutzanforderungen/Schutzmaßnahmen
 - 7.1 Maßnahmen zum Schutz vor freigesetzten Stoffen
 - 7.2 Maßnahmen für den Brandfall/Zurückhalten von Löschwasser
 - 7.3 Infrastrukturelle Maßnahmen

1 Zweck und Begriffsbestimmungen

1.1 Zweck

Der Anforderungskatalog dient dem Zweck, aus wasserrechtlicher Sicht

- Betreibern von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe aufzuzeigen, welchen Anforderungen die Anlagen genügen müssen,
- einen Rahmen für nachträgliche Anforderungen an bestehende Anlagen zu geben,
- das Vorgehen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Zulassungsverfahren zu vereinheitlichen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Eine Anlage zum Herstellen, zum Behandeln oder zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen (HBV-Anlage) im Sinne dieses Kataloges ist eine selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheit zum verfahrenstechnischen Gewinnen wassergefährdender Stoffe, zum Einwirken auf diese oder zu deren Gebrauch oder Verbrauch. Diese Anlage umfaßt alle Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, sowie Nebeneinrichtungen, die mit diesen Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen.

Zu den HBV-Anlagen gehören z.B. folgende Arbeitsbehälter:

- Behälter, der nach Reaktionsstufe Rohprodukt aufnimmt, um eine gleichmäßige Destillation zu ermöglichen (Destillationsvorlage)
- Behälter, in dem nach der Rein-Destillationsstufe Reinprodukt gesammelt und vor Abgabe an das Lager oder an andere geprüft oder behandelt (stabilisiert, pH-Wert eingestellt, Konzentration standardisiert, Zuschlüsse beigemischt etc.) wird (Stellvorlage, Mischbehälter)
- Behälter, in den von einem Nachbarbetrieb Zwischenprodukt über Rohrleitung geliefert wird und

aus dem mehr oder weniger kontinuierlich oder chargenweise nach den Erfordernissen der Produktion Zwischenprodukt entnommen wird (Puffervorlage).

Im Arbeitsgang befinden sich wassergefährdende Stoffe in verfahrenstechnischen Anlagenteilen wie Kolonnen, Wärmetauschern, Destillationsblasen, Rührwerkbehältern, Trennflaschen, Abscheidern, Pumpvorlagen, Ölwanne von Maschinen etc.

Bestimmungsgemäßer Betrieb ist der Betrieb, für den eine Anlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist; Betriebszustände, die der erteilten Genehmigung oder nachträglichen Anordnungen nicht entsprechen, gehören nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb.

Der bestimmungsgemäße Betrieb umfaßt

- den Normalbetrieb,
- den An- und Abfahrbetrieb,
- den Probebetrieb sowie
- Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsvorgänge.

2 Besorgnisgrundsatz

Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz nach § 19g Abs. 1 WHG).

Dieser Katalog zeigt technische Lösungen auf, bei deren Verwirklichung eine dem Besorgnisgrundsatz adäquate Sicherheit angenommen werden kann.

3 Behördliche Vorkontrollen

Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen bedürfen grundsätzlich der Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG).

Keiner Eignungsfeststellung bedürfen jedoch Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe im Arbeitsgang befinden (§ 19h Abs. 2 Nr. 2a WHG). Diese Voraussetzung liegt bei Anlagen vor, die dem Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) dienen. Die materiellen Anforderungen gelten jedoch auch für diese Anlagen.

So wird dieser Anforderungskatalog insbesondere bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zugrunde gelegt.

4 Anwendungsbereich

Soweit HBV-Anlagen in Wasserschutzgebieten zulässig sind, gelten die Anforderungen dieses Kataloges als Mindestanforderungen.

Die Anforderungen an neue und bestehende Anlagen sind grundsätzlich gleich.

Die Anforderungskataloge für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.

5 Gefahrenanalyse

Die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung hängt im Einzelfall von der Wahrscheinlichkeit eines Schadens an der Anlage und der Schwere der möglichen Schadensfolge ab:

- sie wird um so größer sein, je wahrscheinlicher der Schadenseintritt und je schwerwiegender die Folgen sein können;
- andererseits wird sie um so geringer sein, je unwahrscheinlicher der Schadenseintritt ist und je unbedeutender die Folgen sein können.

Dementsprechend lassen sich differenzierte Anforderungen an die Anlagen ableiten.

Zur allgemeinen Bewertung der potentiellen Gewässergefährdung dienen:

- Stoffeigenschaften

Die Stoffeigenschaften, die die Gewässergefährdung am nachhaltigsten prägen, finden ihren Ausdruck in der jeweiligen Wassergefährdungsklasse (WGK) [vergl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. 3. 1990 über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVs)]. Soweit eine Einstufung noch nicht sicher erfolgt ist, ist die WGK 3 zugrunde zu legen.

- Masse der im Schadensfall möglicherweise freigesetzten Stoffe

Die größte zu berücksichtigende Masse wird durch den Inhalt der größten Anlageneinheit bestimmt, die im Falle der Betriebsstörung abgesperrt wird.

Dem so ermittelten Gefährdungspotential muß ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberstehen, das in den folgenden Abschnitten durch Schutzanforderungen und Schutzmaßnahmen beschrieben wird.

Für die Entscheidung im Einzelfall sind darüber hinaus zu berücksichtigen:

- Gefährdungssituation am Standort der Anlage

Die örtliche Gefährdungssituation kann über die im folgenden genannten Anforderungen hinaus weitergehende Schutzvorkehrungen und Maßnahmen erforderlich machen.

- Betriebliche Gegebenheiten

Für das Gefährdungspotential sind ferner betriebliche Gegebenheiten, wie Ausbildung der Mitarbeiter, Organisation der betrieblichen Aufsicht, Intensität der sicherheitstechnischen Schulung der Mitarbeiter, entscheidend.

6 Allgemeine Schutzanforderungen und Schutzmaßnahmen

6.1 Errichtung und Betrieb

Bei Errichtung und Betrieb der Anlagen und Anlagenteile sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die aufgrund der VAwS eingeführten technischen Vorschriften und Baubestimmungen.

Als weitere Erkenntnisquellen können für den Anwendungsbereich der §§ 19g ff. WHG folgende hinzugezogen werden:

- Technische Regeln für Druckbehälter (TRB)
- Technische Regeln für Druckrohrleitungen (TRR, Entwurf)
- Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- Nationale und internationale technische Normen- und Regelwerke soweit sie auf Anlagen, Anlagenteile, technische Einrichtungen und Bauteile in HBV-Anlagen anwendbar sind.

Die Festigkeit und Standsicherheit sind nachzuweisen. Die Grundflächen von Gebäuden und Anlagen müssen so beschaffen sein, daß ausgetretene Stoffe weder in den Boden noch in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen.

6.2 Rohrleitungen

Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Unterirdisch sind Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Rohrleitungen gelten als oberirdisch.

Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten

dichten Kontrollsäulen anzuhören. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

- sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigerät selbsttätig angezeigt werden;
- sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt;
- sie müssen mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem dichten Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontroleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55°C führen.

Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.

6.3 Werkstoffe

Die Werkstoffe für die Anlagenteile einschließlich Abdichtungsmaterialien müssen für den jeweiligen Anwendungsfall und die vorgesehene Laufzeit beständig sein.

Sind für bestimmte Anwendungszwecke - beispielsweise bei der Abdichtung von Ableitflächen - keine Vorschriften für die Werkstoffe oder keine Baustoffe mit ähnlich festgestellten Eigenschaften (z.B. durch Prüfzeichen) vorhanden, so wird - soweit erforderlich - die Eignung nachgewiesen mittels

- Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle¹⁾)
- oder
- Erfahrungsnachweis.

Als Erfahrungsnachweis dienen:

- a) für Anlagenteile, die ständig mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden:
 - Referenzobjekte, die überprüfbar oder durch wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige belegt sind, oder
 - Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind, oder
 - Resistenzlisten, bei denen die Prüfbedingungen bekannt und die Ergebnisse durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind²⁾)³⁾)⁴⁾),
- b) für Anlagenteile, die nur im Schadensfall wassergefährdenden Stoffen ausgesetzt sind (Abdichtung und Abdichtungsmittel für Auffangeinrichtungen oder Ableitflächen):
 - Referenzobjekte in Verbindung mit
 - Laboruntersuchungen oder
 - Resistenzlisten.

¹⁾ BAM, PTB, Staatliche Materialprüfungsämter und von diesen sowie vom IfBt anerkannte Prüfstellen und Material-Prüfstellen einer Technischen Überwachungsorganisation

²⁾ z.B. DIN 8801 mit Werkstoff-Positivliste

³⁾ DECHEMA-Werkstofftabellen

⁴⁾ DVS-Richtlinie 2205

⁵⁾ DIN 18820, Teil 3

6.4 Zuführung zu Abwasseranlagen

Soweit

- Reinigungswässer
- Niederschlagswasser
- Kondensat- und Kühlwässer
- betriebsbedingte Tropf- und Leckagemengen

Abwasseranlagen zugeführt werden dürfen, ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, daß sie nur in dafür vorgesehene Entwässerungseinrichtungen gelangen können.

Sind verschiedene Kanalsysteme (Trennkanalisation) vorhanden, müssen die Kanaleinläufe und Schachtdeckel unterschiedlich gekennzeichnet sein. Vorrichtungen zum Verschließen oder Abdecken der Einläufe sind bereitzuhalten. Über die verschiedenen Kanal-

systeme sind an geeigneter Stelle Pläne bereitzuhalten, aus denen die Lage der Einläufe hervorgeht.

6.5 Überwachung durch den Betreiber

Folgende für den Gewässerschutz bedeutsame Anlagenteile/Einrichtungen sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überwachen:

- bauliche und apparative Einrichtungen,
- meß- und Regeltechnische Einrichtungen, insbesondere Sensoren und Aktoren für die Kühlwasserüberwachung und
- Umschaltung, Einrichtungen zum Verhindern von Überfüllungen, Leckage-Kontrolleinrichtungen.

6.6 Betriebsanweisungen und Unterweisung des Betriebspersonals

Für jede HBV-Anlage ist eine Bestriebsanweisung aufzustellen.

Die bei Brand oder Störung zu treffenden Maßnahmen zur Handhabung von verunreinigtem Löschwasser oder Leckagen sind in die Betriebsanweisungen aufzunehmen. Eine Abstimmung mit den für die Brandbekämpfung zuständigen Firmeninternen oder -externen Stellen ist notwendig. Die Maßnahmen zur Entsorgung von verunreinigtem Reinigungs- und Niederschlagswasser sind ebenfalls in der Betriebsanweisung zu beschreiben.

Das Bedienungspersonal von HBV-Anlagen ist über die Art der gehandhabten Stoffe, deren Gefährdungspotential, das Verfahren, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall sowie über das Vorhandensein und die Bedeutung von verschiedenen Kanalsystemen auf der Grundlage der Betriebsanweisungen zu unterrichten. Diese Unterweisungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen.

7 Besondere Schutzanforderungen/Schutzmaßnahmen

Über die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abschnitt 6) hinaus werden in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential besondere Schutzmaßnahmen gefordert.

Die besonderen Schutzmaßnahmen können sowohl technischer als auch organisatorischer Art sein. Aus sicherheitstechnischen Überlegungen heraus ist jedoch bewährten technischen Einrichtungen der Vorzug zu geben, die in der Regel durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden. Die besonderen Schutzmaßnahmen sind in den folgenden Abschnitten erläutert und in der Tabelle 1 zusammengestellt.

7.1 Maßnahmen zum Schutz vor freigesetzten Stoffen (F)

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten und schadlos verwertet oder entsorgt werden. Das Rückhaltevolumen muß ausreichen, um freigesetzte wassergefährdende Stoffe in der Anlage oder, falls dies nicht möglich ist, an zentraler Stelle im Werksgelände zurückzuhalten zu können. Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach dem Wassergefährdungspotential der Anlage.

Die folgenden F-Maßnahmen sind entsprechend gestuft:

F 1 Inspektion und Wartung einschließlich ihrer Dokumentation durch eingewiesenes Betriebspersonal in festgelegten ausreichend kurzen Zeitabständen.

F 2 Auffangeinrichtungen für Tropfen und Leckagen an Stellen, an denen wassergefährdende Stoffe betriebsbedingt austreten, z.B. unter Pumpen, häufig

benutzten Armaturengruppen, innerbetrieblichen Abfüll- und Umfüllstellen, sowie Absaugeinrichtungen für Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube.

F 3 Rückhalteinrichtungen für austretende wassergefährdende Stoffe bei Betriebsstörungen, z.B. Undichtheiten durch zerstörte Dichtungen, Rohrbrüche, Abreißen von Schläuchen, Ansprechen von Druckentlastungseinrichtungen. Das Rückhaltevermögen muß ausreichen, um freigesetzte Stoffe bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen, wie Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks, zurückzuhalten. Die Rückhalteinrichtung ist grundsätzlich nicht Teil der Abwasseranlage.

F 4 wie F 3, jedoch muß das Rückhaltevermögen dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen ohne Gegenmaßnahmen in der Anlage freigesetzt werden kann.

7.2 Maßnahmen für den Brandfall/Zurückhalten von Löschwasser (Z)

Z 1 An sicherer, für die Feuerwehr zugänglicher Stelle ist eine Liste der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe bereitzuhalten, aus der Art und Menge dieser Stoffe hervorgehen.

Z 2 Es sind Abdeckungen oder Abdichtungen für die Einläufe in die Kanalisationssysteme oder Einrichtungen zum Absperren von Kanälen (beispielsweise: aufblasbare Dichtungen) vorzuhalten, die nach Maßgabe einer Betriebsanweisung für den Brandfall oder nach Maßgabe von I 2 unter 7.3 einzusetzen sind.

Z 3 Es ist notwendig, Maßnahmen für die Rückhaltung von verunreinigtem Löschwasser vorzusehen. Diese sind abhängig von der Menge und den Eigenschaften der gehandhabten Stoffe. Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- Bereitstellen geeigneter Rückhaltevolumina. Solche Rückhaltevolumina können neben geeigneten Gruben oder Kellerräumen z. B. auch Speicherräume im Bereich von Kläranlagen sein. Die Größe der Rückhaltevolumina ist abhängig von der Art und Wirksamkeit der Brandmelde- und -bekämpfungsmaßnahmen, der Menge und der Gefährlichkeit der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie der Schlagkraft der zuständigen Feuerwehren¹⁾.

- Vorhalten geeigneter Vorrichtungen zum Abpumpen in bereitgehaltene Rückhaltevolumina.

¹⁾ Als Erkenntnisquelle ist der Anhang 1 zu TRbF 100 Fassung 5/89 – Brandschutzkonzept für das Lagern brennbarer Flüssigkeiten – heranzuziehen.

7.3 Infrastrukturelle Maßnahmen (I)

I 1 Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

I 2 Ein Gewässerschutzalarm- und -maßnahmenplan, der mit der Wasserbehörde abgestimmt ist und ständig aktualisiert wird.

I 3 Sachliche und personelle Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen wie Umfüllmöglichkeiten, spezielle Gewässerschutztruppe mit geeigneter Ausrüstung (kann auch eine Werksfeuerwehr sein).

Tabelle 1

Tabelle 1

Volu- men ¹⁾ (m ³) gem. 5.	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,1	-	-	F4	F4
> 0,1 bis 1	-	F4	F1+F4	F1+F4
	-	-	Z1	Z1
	-	I1	I1	I1
> 1 bis 10	-	F1+F3	F1+F2+F3	F1+F2+F4
	-	Z1	Z1+Z2+Z3	Z1+Z2+Z3
	-	I1	I1	I1+I3
> 10 bis 100	-	F1+F3	F1+F2+F4	F1+F2+F4
	Z1	Z1+Z2	Z1+Z2+Z3	Z1+Z2+Z3
	I1	I1	I1+I2	I1+I2+I3
> 100 bis 1000	-	F1+F3	F1+F2+F4	F1+F2+F4
	Z1	Z1+Z2+Z3	Z1+Z2+Z3	Z1+Z2+Z3
	I1	I1+I2	I1+I2+I3	I1+I2+I3
> 1000	-	F1+F4	F1+F2+F4	F1+F2+F4
	Z1+Z2	Z1+Z2+Z3	Z1+Z2+Z3	Z1+Z2+Z3
	I1+I2	I1+I2+I3	I1+I2+I3	I1+I2+I3

¹⁾ Bei Gasen, die sich nicht im verflüssigten Zustand befinden, sind Maßnahmen nach F1 bis F4 nicht anwendbar.
Bei verflüssigten Gasen ist die Dichte, bei rieselfähigen Feststoffen das spezifische Schüttgewicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

Dieser vorliegende allgemeine HBV-Anforderungskatalog kann im Bedarfsfall durch weitere, auf bestimmte Anlagen oder Branchen bezogene Anforderungskataloge ergänzt werden. In solchen Fällen sind die besonderen Schutzmaßnahmen aufgrund des durch den allgemeinen Anforderungskatalog vorgegebenen Sicherheitsmaßstabes festzulegen.

Werden bei der Erarbeitung weiterer HBV-Anforderungskataloge neue Erkenntnisse gewonnen, die eine Änderung des bestehenden Kataloges erforderlich machen, sind die Änderungen, um Widersprüche zu vermeiden, in den bestehenden Katalog aufzunehmen.

Es ist beabsichtigt, diesen Katalog als Anhang der zu novellierenden „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ einzuführen.

– MBl. NW. 1991 S. 231.

II.**Ministerpräsident****Konsulat der Italienischen Republik, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 1. 1991 –
II B 4 – 415 – 12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Italien in Dortmund ernannten Herrn Mario Sammartino am 15. 1. 1991 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Dr. Mario Palma, am 14. 1. 1987 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1991 S. 234.

Innenministerium**Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministeriums v. 30. 1. 1991 –
III A 4 – 38.80.20 – 1350/90

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahr 1990 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetz- lichen Unfallversicherung
1	10.1.1990	Stadtsaal Frechen Betriebsgesell- schaft mbH, Frechen	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
2	11.1.1990	Wasser- und Boden- verband Untere Issel Süd, Rees	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
3	30.1.1990	WTC World Trade Center Ruhrgebiet GmbH, Gelsenkirchen	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
4	30.1.1990	LEG Standort- und Struktorentwicklung GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
5	13.2.1990	Stadthalle Bielefeld - Betriebsgesellschaft mbH, Bielefeld	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
6	16.2.1990	Media-Park Köln Entwick- lungsgesellschaft mbH, Köln	Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
7	16.2.1990	Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförde- rung mbH, Köln	Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
8	5.3.1990	Kreiskrankenhaus Marienhöhe gemeinnützige GmbH, Würselen	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
9	20.3.1990	Gemeinnützige Beschäfti- gungsgesellschaft Herne mbH, Herne	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
10	20.3.1990	Kreis Weseler Abfall Gesellschaft mbH, Wesel	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetzlichen- Unfallversicherung
11	12.4.1990	Werkstatt für Behinderte im Kreis Gütersloh GmbH, Rheda-Wiedenbrück	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
12	12.6.1990	Essener Arbeit-Beschäfti- gungsgesellschaft mbH, Essen	Eigenunfallversicherung der Stadt Essen
13	12.6.1990	Bauhütte Zeche Zollverein Schacht XII GmbH, Essen	Eigenunfallversicherung der Stadt Essen
14	12.6.1990	Betriebs-GmbH Stadthalle Langenfeld, Langenfeld	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
15	12.6.1990	SGH Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Zivildienstschule, Bad Oeynhausen	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
16	7.9.1990	Stadtentwicklungsgesell- schaft Grevenbroich GmbH, Grevenbroich	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
17	12.9.1990	Wasserverband Große Aue, Rahden	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
18	16.10.1990	Eifel- Touristik Nordrhein-Westfalen e.V., Bad Münstereifel	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
19	29.10.1990	Landesgartenschau Paderborn 1994 GmbH, Paderborn	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
20	20.12.1990	MIT: Mescheder Innovations- und Technologie-Zentrum GmbH, Meschede	Gemeindeunfall- versicherungsverband Westfalen-Lippe
21	20.12.1990	Industrie- und Gewerbepark Alsdorf GmbH, Alsdorf	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 1. 1991 – I B 5 – 1237

Der Dienstausweis von Herrn Minister Hermann Heinemann, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 237.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft****Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzernearbeiten
nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 17. 1. 1991 –
III A 4 12 – 01 – 00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 2. September 1988 wurde durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 15. März 1990 in den nicht veröffentlichten Anlagen geändert. Der § 2 des ÄndTV Nr. 7 („Inkrafttreten“) wurde zwischenzeitlich durch Tarifvertrag vom 9. November 1990 neu gefaßt.

Der ÄndTV Nr. 7 vom 15. März 1990 und der Tarifvertrag vom 9. November 1990 zur Änderung des ÄndTV Nr. 7 so-

wie die geänderten nicht veröffentlichten Anlagen zum EST wurden den Forstbehörden mit den Erlassen vom 17. 8. 1990 – III A 4 12 – 01 – 00.70 – und 5. 12. 1990 – Az. wie vor – übersandt.

– MBl. NW. 1991 S. 237.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 1. 1991

Für das mit Ablauf des 17. 1. 1991 ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dierk Bitter, SPD

rückt aus der Reserveliste der SPD

Herr Peter Heringhaus
Märkische Straße 175
4600 Dortmund

mit Wirkung vom 18. 1. 1991 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 21. Januar 1991

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1991 S. 237.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 15. 1. 1991

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 26 ASchO – Zeugnisse –; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 12. 12. 1990

Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 11. 1990

Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe – Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 11. 1990

Richtlinien zur Durchführung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (AnwSZV) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 11. 1990

Studienkurse am Verkehrs-Institut Bielefeld für Lehrkräfte sowie Verkehrserziehungsbeamte der Polizei im Jahre 1991. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 12. 1990

Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigung-verhältnis an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen;

Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zu einem Lehramt. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 11. 1990

5

2 Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

7

Straßburg-Preis der Stiftung F.V.S. 1991

8

2 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1991

8

2 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 28. Dezember 1990

9

2 Inhaltverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 27. Dezember 1990

11

3 Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

13

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung der Universität zu Köln vom 23. Oktober 1990	2	Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang berufliche Fachrichtung Biotechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 9. November 1990	21
Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 12. November 1990	9	Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 19. November 1990	24
Einführung eines Zusatzstudiengangs Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1990	9	Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 14. November 1990	26
Einführung eines Lehramtsstudiengangs Fertigungstechnik als spezielle berufliche Fachrichtung an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1990	10	Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 14. November 1990	28
Einführung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Köln. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1990	10	Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 20. November 1990	31
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Visuelle Kommunikation an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 26. 11. 1990	10	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 8. November 1990	31
Einführung eines Zusatzstudiengangs Audiovisuelle Medien sowie eines gleichnamigen Weiterbildungsstudiengangs an der Kunsthochschule für Medien Köln. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1990	10	Magisterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. November 1990	31
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin mit dem Abschluß Magister sanitatis publicae (MSP) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. November 1990	10	Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 19. November 1990	34
Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Architektur vom 23. November 1990	13	Nichtamtlicher Teil	
Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Zusatzstudiengang Audiovisuelle Medien an der Kunsthochschule für Medien Köln vom 13. November 1990	14	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusministerium - vom 15. Januar 1991	35
Einschreibungsordnung der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 10. Oktober 1990	16	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 12. Dezember 1990	35
Einschreibungsordnung der Fachhochschule Münster vom 28. September 1990	19	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 10. Dezember 1990	36
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 20. November 1990			

– MBl. NW. 1991 S. 237.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569